



Sitzung vom: 10. November 2009

Beschluss Nr.: 232

**Motion betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den Vorkommnissen im Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den Vorkommnissen im Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden (52.09.06), welche Kantonsrat Peter Seiler, Sarnen, und Mitunterzeichnende am 10. September 2009 eingereicht haben, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung der Motion

Namens der SVP-Fraktion des Kantonsrats und unter Bezugnahme auf Art. 35 des Kantonsratsgesetzes (GDB 132.1) fordert der Motionär die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dabei sollen die folgenden Fragen unverzüglich zur Prüfung gelangen:

- Die PUK hat die Amtsführung von [alt] Regierungsrat Hans Matter, [ehemaliger] Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, zu überprüfen, insbesondere im Zusammenhang mit der massiven Kosten- und Terminüberschreitung beim Projekt „Tieferlegung und Verbreiterung Sarneraa“ sowie der Kantonsschule Obwalden.
- Die PUK hat insbesondere zu untersuchen, ob innerhalb oder ausserhalb des Bau- und Raumentwicklungsdepartements Aufsichtspflichten verletzt und Kontrollaufträge vernachlässigt wurden oder Indizien für unrechtmässiges Verhalten vorlagen, die hätten bemerkt werden müssen.
- Die PUK muss überprüfen, ob es zwischen den massiven Kostenüberschreitungen beim geplanten Umbau der Kantonsschule Obwalden und dem Projekt „Tieferlegung und Verbreiterung Sarneraa“ Zusammenhänge gibt und/oder Versäumnisse ähnlicher Art vorliegen.
- Die PUK hat zu untersuchen, aus welchen Gründen das BRD und der Regierungsrat jeweils so spärlich und vor allem zeitlich knapp kommuniziert haben.
- Die PUK muss abklären, ob im Zusammenhang mit diesen massiven Kostenüberschreitungen Kürzungen von Bundesgeldern, Steuererhöhungen im Kanton, ein Verzicht von zukünftig vorgesehenen, notwendigen Investitionen (z.Bsp. Bettentrakt Kantonsspital) oder sonstige einschneidende Massnahmen die Folge sind.

Das Motionsbegehren nimmt Bezug auf die im Rahmen der Vorprojektierung (Hochwasserschutzprojekt Sarneraatal) beziehungsweise der Detailprojektierung (Um- und Neubau der Kantonsschule und Dreifachturnhalle) entstandenen Fehleinschätzungen bezüglich der zu tief angenommenen Planungskosten, die nicht mit einer einfachen Entschuldigung durch den Regierungsrat erledigt werden könnten. Daraus schliesst der Motionär auf die Verantwortlichkeit der beteiligten Behörden, insbesondere des Regierungsrats, gegenüber dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde und gegenüber den Stimmberechtigten und der gesamten Bevölkerung. Insbesondere soll es auch darum gehen, eine Verbesserung der Abläufe im Hinblick auf zukünftige Grossprojekte zu erwirken. Abgestützt auf die Ergebnisse einer PUK sollen im Weiteren die notwendigen personellen und organisatorischen Konsequenzen gezogen werden.

2. Bereits eingeleitete Schritte zur Überprüfung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der notwendigen Abklärung der Fehleinschätzungen im Zusammenhang mit den im Projektierungsverfahren entstandenen höheren Planungskosten bei den beiden Grossbauprojekten „Umbau Kantonsschule Obwalden“ und „Tieferlegung und Verbreiterung Sarneraai“. In beiden Fällen mussten die in der jeweiligen Vorstufe geplanten Kosten in einer fortgeschrittenen Projektphase mit einem Faktor gegen oben korrigiert werden, der eine Toleranz von plus/minus 20 Prozent übersteigt. Der Regierungsrat hat sich in seiner Medienmitteilung vom 2. September 2009 dahingehend geäußert, diesem Umstand auf den Grund zu gehen und die Erkenntnisse in Form eines Berichts zuhanden des Kantonsrats aufzubereiten, wie das in einem solchen Fall üblich und zweckmässig ist. Neben der internen Aufarbeitung steht allerdings der ungehinderte Fortschritt der beiden Projekte, insbesondere jenes über den Hochwasserschutz Sarneraai im Vordergrund. Dabei ist auf den effizienten und effektiven Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu achten.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK des Kantonsrats hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 dem Regierungsrat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen. Die Zuständigkeit der GRPK als Organ der Oberaufsicht des Kantonsrats ist unbestritten. Über die Art der Durchführung fand zwischen GRPK und Regierungsrat inzwischen ein intensiver Meinungsaustausch statt. Die GRPK hat inzwischen beschlossen, in eigener Kompetenz und im Rahmen der im Kantonsratsgesetz zur Verfügung gestellten Möglichkeiten und Instrumente selbst eine Untersuchung unter Beteiligung einer aussenstehenden Beratungsunternehmung durchzuführen. Der Regierungsrat ist zur Mitwirkung eingeladen. Für die GRPK ist die vorgesehene Untersuchung unerlässlich in Bezug auf die Wiederherstellung des Vertrauens von Parlament und Bevölkerung in die kantonalen Behörden und die Verwaltung.

3. Stellungnahme zur Einsetzung einer PUK

Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch das Parlament. Zur Umsetzung der Oberaufsicht stehen dem Kantonsrat verschiedene Instrumente zur Verfügung. So etwa die parlamentarischen Vorstösse (Interpellation, Postulat und Motion gemäss Art. 54 f. Kantonsratsgesetz [KRG]; GDB 132.1). Ferner verfügt die GRPK als Oberaufsichtsorgan des Kantonsrats über besondere, weitergehende Informationsrechte (vgl. Art. 29 KRG). Die GRPK kann von den gewöhnlichen und besonderen Informationsrechten nach Art. 41 bis 44 KRG ohne zusätzliche Ermächtigung des Kantonsrats Gebrauch machen. Diese Rechte gehen über jene der vorberatenden Kommission hinaus.

Zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) wäre ein besonderer Beschluss des Kantonsrats notwendig. Eine PUK ist nach Art. 35 KRG nur dann gerechtfertigt, wenn „Vorkommnisse von grosser Tragweite im Kantonsrat oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrats besonderer Klärung“ bedürfen (wie bspw. rechtlich relevante Amtspflichtverletzungen durch Regierungsmitglieder oder Personen aus der Staatsverwaltung). In einem solchen Zusammenhang würde die PUK der Ermittlung von Sachverhalten, der Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und der politischen Bewertung der Vorgänge dienen. Nicht zuletzt wegen der erweiterten Befugnisse wie der Möglichkeit zur Zeugeneinvernahme ist die PUK das stärkste Instrument der parlamentarischen Aufsicht.

In der dargestellten Hierarchie von Aufsichtsinstrumenten erstellt zurzeit die GRPK als institutionalisiertes Aufsichtsorgan des Kantonsrats mit Sachverständigen einen Untersuchungsbericht, der das Projektmanagement bei den zwei Projekten „Hochwasserschutz Sarneraai“ und „Kantonsschule“ in Bezug auf Projektorganisation, Projektcontrolling, interne und externe Kommunikation, departementsübergreifende Zusammenarbeit und externe Projektmitwirkung kritisch aufarbeiten soll. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieser Bericht mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der GRPK gemäss Art. 31 Bst. c KRG vor Abschluss der Beratungen in der GRPK und der Beratung durch den Kantonsrat dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet wird. Dies räumt dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, aus seiner Sicht das Projektmanagement in den beiden Projekten zu würdigen und seinerseits die notwendigen Schlussfolgerungen für das

Projektmanagement in zukünftigen Grossprojekten zu ziehen. Damit sind beide staatlichen Gewalten, Kantonsrat und Regierungsrat, in ein ordentliches parlamentarisches Aufsichtsverfahren eingebunden, so dass nach Meinung des Regierungsrats die Einsetzung einer PUK unabhängig von der Frage, ob „Vorkommnisse von grosser Tragweite“ vorliegen, zurzeit unter Würdigung des Subsidiaritätsprinzips und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit obsolet ist. Erst der Bericht der GRPK wird zeigen, ob sich Sachverhalte respektive abzuklärende Fragen ergeben, die „Vorkommnisse von grosser Tragweite“ beinhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine solchen Erkenntnisse vor.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt mit Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und auf die Kompetenzordnung im Rahmen der Kantonsratsgesetzgebung, die Motion nicht zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Präsident Klaus Wallimann)
- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei (de [Internet], sth)
- Ratssekretariat (frn, wa)

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 17. November 2009

Signatur OWFD.20